
Entlastungsbetrag §45b SGB XI

1. Was sind Entlastungsleistungen?

Bei Entlastungsleistungen handelt es sich um zusätzliche Unterstützungsleistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Geschulte Ehrenamtliche oder professionelle Betreuungskräfte übernehmen für einige Stunden im Monat verschiedene Aufgaben. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden für qualitätsgesicherte Leistungen einzusetzen.

2. Welcher Personenkreis ist anspruchsberechtigt und wie hoch ist der Entlastungsbetrag?

Alle Pflegebedürftige, die Leistungen von der Pflegeversicherung beziehen und zu Hause wohnen, haben einen Anspruch auf 131 Euro im Monat für Entlastungsleistungen.

3. Wie wird mit nicht genutzten Entlastungsleistungen umgegangen?

Werden im Monat nicht 131 Euro ausgeschöpft, kann der Restbetrag in den Folgemonaten innerhalb eines Kalenderjahres genutzt werden. Darüber hinaus können Leistungsbeträge die am Ende des Kalenderjahres noch nicht verbraucht worden sind, bis Ende des darauffolgenden Kalenderhalbjahres übertragen werden

4. Wofür kann der Entlastungsbetrag eingesetzt werden?

Der Entlastungsbetrag kann genutzt werden für:

- Angebote zur Unterstützung im Alltag bei Anbietern, die nach Landesrecht zugelassen sind, z.B. haushaltsnahe Dienstleistungen, Gruppenangebote, Alltags- und Pflegebegleiter
- Tages- und Nachtpflege, auch die Kosten für Unterkunft, Mahlzeiten und Investitionskosten
- Kurzzeitpflege, hier auch die Kosten für Unterkunft, Mahlzeit und Investitionskosten
- **Für Leistungen der zugelassenen ambulanten Pflegedienste**

Pflegegrad 1: Der Entlastungsbetrag darf zu pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung und zur Unterstützung bei körperbezogener Selbstversorgung verwendet werden.

Pflegegrad 2-5: Der Entlastungsbetrag darf zu pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder zu Hilfen bei der Haushaltsführung verwendet werden, jedoch nicht für Leistungen im Bereich der körperbezogenen Selbstversorgung.

Angebote zur Unterstützung im Alltag werden häufig "niedrigschwellige Betreuungsangebote" genannt. Sie sind besonders für Demenzkranke interessant, da durch kreative Tätigkeiten die Fähigkeiten erhalten oder noch einmal verbessert werden können. Für körperlich Eingeschränkte können Bewegungs- und Koordinationsgruppen ein passendes Angebot sein. Konkret kann das beispielsweise so aussehen:

- einmal pro Woche Hilfe im Haushalt oder beim Einkaufen
- einmal pro Woche Besuch einer Sing- und Bastelgruppe bei einem Wohlfahrtsverband
- einmal pro Woche Besuch eines Bewegungsangebots
- einmal pro Woche Spaziergang mit einer Ehrenamtlichen
- bei Bedarf Begleitung zum Arzt, zu Behörden und zu Konzerten durch Ehrenamtliche

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Entlastungsbetrag auch für ambulante Pflegeleistungen genutzt werden. **Personen mit Pflegegrad 1** können sämtliche notwendigen Leistungen eines Pflegedienstes mitfinanzieren. In den **Pflegegraden 2 bis 5** sind körperbezogene Pflegemaßnahmen, wie das Waschen und Anziehen, ausgenommen. Diese dürfen ausschließlich mit den Pflegesachleistungen finanziert werden. Der Entlastungsbetrag steht lediglich für zusätzliche Unterstützung zur Verfügung, wie etwa Hilfe im Haushalt und Alltagsgestaltung.

5. Welche Möglichkeiten bestehen, wenn der Entlastungsbetrag nicht ausreicht?

Grundsätzlich besteht ein Umwandlungsanspruch, das bedeutet, dass bis zu 40% des verfügbaren Leistungsbetrages der ambulanten Pflegesachleistungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden können.

Wollen Sie Pflegesachleistungen in Entlastungsleistungen umwidmen, reicht ein formloser Antrag bei ihrer Pflegekasse, mit Angabe ab wann Umwidmung beginnen soll.

6. Wie erhält man den Entlastungsbetrag bzw. wie wird dieser mit der zuständigen Pflegekasse abgerechnet?

Um eine Kostenerstattung für entstandene Aufwendungen zu erhalten, müssen bei der Pflegekasse der/des Pflegebedürftigen Belege und ein Antrag auf Erstattung der Kosten eingereicht werden. Aus dem Antrag sollte hervorgehen in welchen Bereichen für die pflegebedürftige Person

Eigenbelastungen entstanden sind und in welcher Höhe Kosten aus dem Entlastungsbetrag erstattet werden sollen. Die zugelassenen ambulanten Pflegedienste oder Leistungserbringer der Tagespflege oder Kurzzeitpflege rechnen meist direkt mit den Pflegekassen ab. Die pflegebedürftige Person bzw. deren gesetzliche Vertreter*innen können eine Abtretungserklärung unterschreiben, sodass der Pflegedienst dann direkt mit der zuständigen Pflegekasse abrechnen kann. Sprechen Sie am besten mit Ihrem Leistungserbringer, wie die Abrechnung des Entlastungsbetrages erfolgen soll.

7. Können auch ehrenamtliche Helfer über den Entlastungsbetrag abrechnen?

Seit dem 01.01.2021 können Menschen ab dem Pflegegrad 1, die zu Hause leben, Kosten für Angebote zur Unterstützung im Alltag die durch ehrenamtlich tätige Einzelpersonen erbracht werden mit der Pflegeversicherung abrechnen. Die ehrenamtlich tätige Person muss allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllen: ausreichender Versicherungsschutz, Registrierung bei der Fachstelle für

Demenz und Pflege des jeweiligen Regierungsbezirks, Nachweis einer Schulung bei fehlenden pflegerischen, medizinischen oder hauswirtschaftlichen Hintergrund usw. Zudem benötigt die ehrenamtlich tätige Person ein Institutionskennzeichen um mit der Pflegekasse abrechnen zu können. Detaillierte Informationen hierzu gibt die Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern.

Literatur:

Verbraucherzentrale (Hg.) (2024): Wofür Sie in der Pflege Entlastungsleistungen nutzen können.
url: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-zu-hause/wofuer-sie-in-der-pflege-entlastungsleistungen-nutzen-koennen-13449#:~:text=In%20den%20Pflegegraden%202%20bis,Hilfe%20im%20Haushalt%20und%20Alltagsgestaltung.> (Zugriff: 24.11.2024)